

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken


Geschäftsbereich 1:  
Zentrale Aufgaben



Zeichen:  
Bearbeitung:  
Tel.:  
Fax:  
E-Mail:



Datum: **29. Juni 2021**  
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Versand per Email:  


Ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Saarländischen  
Umweltinformationsgesetz (SUIG) vom 26.05.2021 bezüglich Maßnahmen gegen  
PFC Kontamination

Hier: Zugangsgewährung

Guten Tag,

mit oben bezeichnetem SUIG-Antrag haben Sie um Beantwortung vier verschiedener  
Fragen zur Thematik einer PFC-Kontamination gebeten. Ihre Fragen lauteten:

1. Welche Möglichkeiten gibt es, eine PFC-Kontamination im Boden und im Grundwasser rückgängig zu machen oder einzudämmen?
2. Welche Maßnahmen wurden bereits von dem Land Saarland unternommen, eine PFC-Kontamination im Boden und im Grundwasser wieder rückgängig zu machen oder einzudämmen?
3. Gibt es Dokumente zur Kosteneinschätzung solcher Maßnahmen?
4. Wer ist Aufwandsträger bei solchen Maßnahmen?

Ihre Anfrage richtet sich auf Zugang zu Umweltinformationen i. S. d. Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG). Nach § 3 Abs. 1 SUIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Sie werden auf Antrag zugänglich gemacht (§ 4 Abs. 1 SUIG).



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken  
[www.saarland.de](http://www.saarland.de)



Die beantragten Informationen können aus juristischer Sicht gewährt werden. Dem Informationsanspruch stehen keine Ablehnungsgründe nach §§ 8 und 9 SUIG entgegen.

Das Saarland hat bisher noch keine umfassenden praktischen Erfahrungen im Umgang mit PFC-Verunreinigungen, sodass sich die Beantwortung weitgehend auf eine Literaturrecherche stützt:

Ihre Fragen werden diesseits wie folgt beantwortet:

**1. Welche Möglichkeiten gibt es, eine PFC-Kontamination im Boden und im Grundwasser rückgängig zu machen oder einzudämmen?**

Die Bearbeitung von PFC-Schäden unterliegt den Vorgaben des Bodenschutzrechtes. Da die Bundesbodenschutzverordnung, die den Umgang mit Altlasten und schädlichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen präzisiert, bisher hierzu keine Vorgaben macht, müssen sich Behörden, sowie Bodensachverständige entsprechender Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen bedienen.

Der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gehen umfangreiche Untersuchungen voraus (orientierende und die detaillierte Untersuchung nach Bodenschutzrecht), d.h. erst nach vollständiger Gefährdungsabschätzung erfolgt eine Sanierungsuntersuchung, worin in einem Variantenvergleich die geeignete, erforderliche und angemessene Methode in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde ausgewählt wird. Hierauf aufbauend wird vom Bodensachverständigen ein ausführungsfähiger Sanierungsplan erstellt.

Hierzu hat z.B. das Umweltbundesamt in seinen Teten 137/2020 im Juli 2020 eine Vollzugshilfe für die Behörden herausgegeben, die im Internet frei zugänglich ist: „Sanierungsmanagement für lokale und flächenhafte PFAS-Kontaminationen, Abschlussbericht“.

Bei der Wahl geeigneter und verhältnismäßiger Sanierungs- und Sicherungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach der Bodenschutzgesetzgebung gibt es aufgrund der Verteilung der Verunreinigungen, sowie der unterschiedlichen Eigenschaften der Vielzahl der Einzelstoffe mehrere Ansätze. Etablierte Verfahren, wie für die Beseitigung anderer Schadstoffe, gibt es derzeit noch nicht.

Im Folgenden werden einige dargestellt:

**Auskoffern des kontaminierten Bodenmaterials und Deponierung:**

Es gibt stark eingeschränkte Möglichkeiten das anfallende Material auf Deponien aufzunehmen. Je nach Umfang der Maßnahme muss mit erheblichem Transportaufwand

gerechnet werden. Auf Grund der hohen Entsorgungskosten und teilweise großen Transportentfernungen muss mit erheblichen Kosten gerechnet werden. Da die PFCs nach derzeitiger fachlicher Auffassung nicht abgebaut werden können, ist eine Deponierung grundsätzlich fraglich.

#### **Bodenwaschanlage vor Ort:**

Die Feststofffraktionen werden mit Wasser gewaschen, es fällt hochkontaminiertes Schlammwasser an, das aufbereitet werden muss. Der so gereinigte Boden kann nach Beprobung gegebenenfalls wieder eingebaut werden. Die Verkehrsbelastung kann gering gehalten werden.

#### **Immobilisierung im Bodenmaterial:**

Zur langfristigen Fixierung der PFCs an die Bodenmatrix kommen z.B. aktivierter Kohlenstoff und Aluminiumhydroxide zum Einsatz. Diese Stoffe sollen ein Auswaschen der PFCs in das Grundwasser verhindern.

#### **Einbau von PFC-aufnehmenden Schutzvliesen:**

Hier werden die Schadstoffe aus Sickerwässern ausgehend vom kontaminierten Boden aufgenommen.

#### **Thermische Behandlung bei Temperaturen zwischen 1000 und 1300 °C:**

Nach Fachmeinung ist dies bislang die einzige Methode um PFC nachhaltig aus der Umwelt zu entfernen.

#### **Grundwasserreinigung:**

Förderung und Aufbereitung des kontaminierten Grundwassers über Aktivkohle oder Ionenaustauscher.

#### **Versiegelung der Oberfläche (Sicherungsmaßnahme):**

Bei punktuellen Schadstoffquellen zur (teilweisen) Unterbindung der Auswaschung in das Grundwasser.

#### **Grundwassermonitoring (Sicherungsmaßnahme):**

Beobachtung der Entwicklung der schädlichen Grundwasserveränderung.

## Auszäunung, Betretungsverbot (Schutz- und Beschränkungsmaßnahme)

### 2. Welche Maßnahmen wurden bereits von dem Land Saarland unternommen, eine PFC-Kontamination im Boden und im Grundwasser wieder rückgängig zu machen oder einzudämmen?

Im Saarland wird derzeit eine Bodenkontamination mit PFC infolge des Einsatzes von Löschschaum bei einem Großbrand untersucht. Derzeit läuft jedoch noch die Untersuchungsphase zur Gefährdungsabschätzung, sodass zur geplanten Sanierung noch kein Ausblick gegeben werden kann.

Weitere Fälle sind bisher nicht bekannt.

### 3. Gibt es Dokumente zur Kosteneinschätzung solcher Maßnahmen?

Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen dazu keine Informationen vor. Es handelt sich jedoch, wie man gemessen am oben beschriebenen Aufwand abschätzen kann, um äußerst kostenintensive Maßnahmen.

Zielführender wäre an dieser Stelle, die Frage an Unternehmen zu richten, die auf dem Gebiet der Altlastensanierung tätig sind.

### 4. Wer ist Aufwandsträger bei solchen Maßnahmen?

Grundsätzlich ist der Verursacher des Schadens auch immer für dessen Sanierung verantwortlich. Bei der Störerauswahl handelt es sich jedoch auch immer um eine Einzelfallentscheidung im Auswahlermessen der zuständigen Bodenschutzbehörde. Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung, sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, geeignete Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Demnach können nach Bodenschutzrecht mehrere Störer herangezogen werden, wobei eine Priorisierung gesetzlich nicht vorgegeben ist. So können dem Handlungsstörer - dem eigentlichen Verursacher der Kontamination - gegenüber, Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen angeordnet werden. Ebenso kann der Zustandsstörer, z.B. der Eigentümer der betroffenen Liegenschaften zur Beseitigung herangezogen werden. Es ist auch die Heranziehung von mehreren Störern möglich.

Für direkte Grundwasserkontaminationen hat nach § 90 Abs. 2 WHG der Verursacher des Schadens geeignete Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Abschließend ist zu diesem komplexen Thema anzumerken, dass bundesweit zahlreiche Informations- und Regelungslücken bestehen, um den Ansprüchen an eine effiziente

Erfassung, Erkundung, Analytik, Bewertung und Sanierung von PFC-Schäden im Vollzug gerecht werden zu können.

Parallel hierzu erfahren die PFCs im Chemikalienrecht immer weitere Beschränkungen hinsichtlich ihrer Verwendung. Dieser Prozess wird Jahre in Anspruch nehmen.

Für weitergehende Informationen wird auf die Internetpräsenz des Bundesumweltamtes, sowie der Landesämter für Umwelt der einzelnen Bundesländer, der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) verwiesen.

Für die Übermittlung von Informationen nach dem SUIG, mithin die digitale Übersendung, werden gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SUIG Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Höhe richtet sich nach § 11 Abs. 1 S. 1 SUIG i.V.m. dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) i.V.m. dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis Nr. 665 Ziffer 1.2.

Daher ergeht folgende Gebührenfestsetzung:

#### Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte auf Grund § 11 des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG) vom 12.09.2007 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2016 (Amtsbl. I S. 272) in Verbindung mit §§ 1 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474, 530) in Verbindung mit Nr. 665 UNr. 1.2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der zurzeit geltenden Fassung

auf..... 30,00 €.

Zu zahlender Gesamtbetrag 30,00 €.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € wird mit Eingang dieses Schreibens fällig.

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des

Verwendungszwecks: [REDACTED]  
innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2,  
66111 Saarbrücken einzuzahlen:

IBAN: DE58 [REDACTED]  
SWIFT-BIC: [REDACTED]

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Hinweis: Der Entscheidung über die Zugangsgewährung liegt eine Einzelfallprüfung zu Grunde. Die Zugangsgewährung bezieht sich lediglich auf die Person des Antragstellers. Eine Verbreitung, Weiterverwendung oder Weitergabe erfolgt auf eigene Verantwortung.